

Anfrage im Nachgang der Diskussion zum Entwässerungsantrages der Firma Dallmann vom 27.7.18

Im Nachgang zur Diskussion um den Entwässerungsantrag der Firma Dallmann im VA vom 23.8.18 ergeben sich einige Fragen, um deren Beantwortung ich die Verwaltung durch Abfrage bei den zuständigen Behörden hiermit bitte.

In der Sitzung des OR Lappenstuhls vom 31.8.18 wurde verwaltungsseitig, bzw. durch OBM Marewitz mitgeteilt, dass die Fa. Dallmann zwischenzeitlich die Erweiterung ihrer Lagerkapazität für PAK-haltige Abfälle beantragt hat, und zwar um das Vierfache von 2.500t auf 10.000t.

Antwort Untere Wasserbehörde, Landkreis:

Die Fa. Dallmann plant eine Erhöhung der Lagermenge von 2.500 t auf 10.000 t für teerhaltigen Straßenaufbruch und Errichtung einer dafür benötigten neuen Lagerhalle auf dem Recyclinghof. Das erforderliche BImSch-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch das GAA Oldenburg durchgeführt. Ein Antrag hierzu liegt noch nicht vor.

Antwort GAA Osnabrück:

Entgegen den Angaben in der Anfrage hat die Firma Dallmann zwischenzeitlich noch keinen Antrag für die Erweiterung der Lagerkapazität von teerhaltigen Straßenaufbrüchen (gefährlichen Abfällen) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg eingereicht. Sollte dies der Fall sein, wird die Stadt Bramsche als Träger öffentlicher Belange von der Genehmigungsbehörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg) mit dem Antrag und allen Unterlagen zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Wasserrechtsantrag vom 27.7.18 (Anhang Flächenzusammenstellung „Schwarzbereich“) wird in Abwandlung zum Entwässerungsantrag vom 24.7.17 nunmehr eine Fläche „Schwarzbereich“ mit 1030qm Fläche ausgewiesen. Zu dieser Fläche heißt es auf Seite 7 des Antrages vom 27.7.18:

Hinweis Untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück:

Es liegt ein Wasserrechtsantrag vom 14.05.2017 bei der Unteren Wasserbehörde vor. Dieser wurde mit Datum vom 27.07.2018 bei der Baugenehmigungsbehörde eingereicht und ist somit Bestandteil des Bauantrages. Dieser Wasserrechtsantrag gibt den Istzustand wieder.

4.2 Entwässerungsplanung „Schwarzbereich“

4.2.1 Beschreibung „Schwarzbereich“

Im dargestellten Schwarzbereich wird vor der nördlich gelegenen Halle PAK-haltiges Aufbruchmaterial angeliefert, in der Halle gelagert und im Bereich der gedichteten-Fläche aufbereitet. Die Aufbereitung erfolgt in der Form, dass das Material direkt vor der Halle durch eine mobile Brechanlage, die nur zur Verarbeitung von PAK-haltigen Baustoffen genutzt wird, gebrochen wird. Die Andienung der Brechanlage erfolgt dabei mit einem Radlader. Dem Brechgut wird anschließend in einem Mischer Zement und Wasser zugefügt, um daraus „hydraulisch gebundenes Tragschichtmaterial“ (HGT) zu produzieren. Das HGT-Material kann dann unter bestimmten, entsprechend festgesetzten Einbaubedingungen wieder als Straßenbaumaterial verwendet werden.

Die gesamte Verarbeitung der HGT erfolgt in der Halle und in dem unmittelbaren Bereich vor der Halle. Somit wird das hier anfallende Oberflächenwasser ggf. durch PAK verunreinigt. Es ist daher von der Fa. Dallmann dafür Sorge zu tragen, dass das verunreinigte Wasser gesammelt, vorbehandelt und fachgerecht entsorgt wird.

Die Lagerhalle für das PAK-haltige Material wird in beiden Entwässerungsanträgen mit einer Grundfläche von 746qm angegeben.

Frage 1: Ist die im Wasserrechtsantrag vom 27.7.18 ausgewiesene Fläche „Schwarzbereich“ mit angrenzender Lagerhalle ausreichend dimensioniert für die nunmehr beantragte Ausweitung der Lagerkapazität für PAK-haltige Abfälle auf 10.000t ?

Antwort Untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück:

Der Wasserrechtsantrag vom 14.05.2018 bildet wie oben beschrieben den Istzustand dar. Für den Verbleib der zusätzlichen Niederschlagswassermengen von den neuen Dachflächen ist ggf. ein weiteres Speicherbecken zu errichten. Dieses ist in dem o. g. BlmSch-Verfahren zu klären. Es werden aber auch in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungsbetrieb Bramsche keine Veränderungen der Entwässerungssituation gesehen, die nicht in das beantragte Entwässerungskonzept integriert werden könnten.

Im Entwässerungsantrag vom 27.7.18 ist unverändert zum Antrag vom 24.7.2018 die Fläche „Wohnbereich mit 1070qm und die hier ermittelte abflusswirksame undurchlässige Fläche mit 511,4 qm angegeben. Zur Fläche „Wohnbereich“ wird der Anteil Garten (Rasen/Beete) mit 394 qm und einem Abflussbeiwert von 0,05 angegeben. (s. Anhang Ermittlung der Einleitungsmenge für den Bereich Wohnhaus).

Diese textlichen Angaben sind offensichtlich fehlerhaft, da die im Wasserrechtsantrag vom 27.7.18 der „Entwässerungsplanung Schwarzbereich“ (s. S. 7ff) zugeordneten Speicherbecken nicht im „Schwarzbereich“ liegen, sondern im Bereich „Wohnhaus“ (s. Vermessungsblatt zum Antrag).

Die reine Grundfläche der im Garten des Wohnhauses zu verortenden Speicherbecken beträgt über 100qm. Hinzuzurechnen ist eine Stand- bzw. Rangierfläche für LKW, da die Speicherbecken bei Nichteinhaltung der vom ABB festgelegten Grenzwerte des Abwassers durch Abpumpen geleert werden sollen (s. S.12). Diese als Infrastruktur eindeutig dem Schwarzbereich zuzuordnenden

Flächen werden aber im Entwässerungsantrag vom 27.7.18 nicht berücksichtigt und weiterhin als Gartenfläche des „Wohnbereiches“ mit einem Abflussbeiwert von 0,05 deklariert.

Frage 2: Können die von mir vorgebrachten Bedenken behördlicherseits nachvollzogen und bei der Bearbeitung des Entwässerungsantrages berücksichtigt werden?

Antwort Untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück:

Ja, die Bedenken werden im Wasserrechtsverfahren berücksichtigt. Es sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen der Flächen im Bereich Wohnhaus beim Betrieb der unterirdischen Speicherbehälter zu treffen. Diese sind von der Fa. Dallmann noch zu benennen. Danach erst kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Die Industriegebietsfläche der Firma Dallmann im Hafen Engter weist wohl nach §9 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die in einem IG ausnahmsweise zugelassene „Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ aus.

Laut BN vom 27.8.18 wurde in der letzten Stadtentwicklungsausschusssitzung verwaltungsseitig mitgeteilt, dass das Gewerbeaufsichtsamt zurzeit prüfe, ob Wohnen auf dem Gelände überhaupt zulässig sei.

Anzumerken ist, dass das Wohnhaus seit längerer Zeit leer steht, dass der „Garten“ des Grundstückes künftig durch die Speicherbehälter des „Schwarzbereiches“ belegt wird und zugleich das Pumpwerk für die Übergabe des Abwassers aus den Speicherbehältern in die städtische Kanalisation ausweist.

Frage 3: Ist das GAA mittlerweile in dieser Sache zu einem Prüfergebnis gekommen?

Antwort GAA Osnabrück:

Eine Prüfung (Frage Nr. 3), inwieweit das Wohnen für andere Personen als Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter in der Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände der Firma Dallmann zulässig ist, obliegt nicht dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, sondern der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und ist dort in eigener Zuständigkeit zu klären.

Unabhängig davon welche Personen in dem Haus wohnen, besteht für die dort wohnenden Personen ein Schutzanspruch bzw. ein Vorsorgeanspruch vor bzw. gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gemäß

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Maßstab bildet die Nr. 4, bzw. Nr. 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Inwieweit dieser Schutzanspruch bzw. Vorsorgeanspruch an dem Wohnhaus gewährleistet ist, hat der Betreiber der Recyclinganlage dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück nachzuweisen.

Antwort Bauaufsicht des Landkreises Osnabrück steht aus.

Frage 4: Welchen baurechtlichen Status hätte die bis jetzt als „Wohnbereich“ titulierte 1070qm

große Fläche, wenn eine weitere Wohnnutzung hier negiert würde? Läge automatisch eine Nutzungsänderung vor?

Antwort Bauaufsicht des Landkreises Osnabrück steht aus.

Frage 5: Würde ein Begehren auf Nutzungsänderung der in Frage stehenden Fläche eine B-Plan-Änderung notwendig machen (§ 1 Abs. 8 BauGB) oder wäre hier allein das GAA mit einer BImSchG-Genehmigung zuständig?

Antwort GAA Osnabrück:

Wenn die Frage Nr. 5 auf das o.g. geplante Erweiterungsvorhaben der Firma Dallmann abzielt, ist das erforderliche Änderungsgenehmigungsverfahren zur Erweiterung der Anlage abzuwarten. Im Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange von der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, beteiligt. Inwieweit bauplanungsrechtliche Änderungen erforderlich sind, ist von der Bauplanungsbehörde zu beurteilen.

Antwort Stadt Bramsche, FB 4: Eine Nutzungsänderung im Rahmen der festgesetzten GI-Nutzung macht keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Frage 6: Ist es richtig, dass die im Zusammenhang mit dem Entwässerungsantrag bestehende Zuständigkeit vom GAA Osnabrück auf das GAA Oldenburg übergegangen ist?

Antwort GAA Osnabrück:

Für die Zulassung (und Überwachung der Auflagen) des Entwässerungsantrages (Frage Nr. 6) ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zuständig. Soweit diese Frage auf das geplante Erweiterungsvorhaben der Firma Dallmann abzielt, ist für die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind allerdings gemäß § 13 BImSchG nicht einkonzentriert und müssen gesondert beim Landkreis Osnabrück beantragt werden.

Die ermittelten abflusswirksamen undurchlässigen Flächen (AU) für die einzelnen Bereiche werden im Entwässerungsantrag vom 27.8.18 wie folgt bilanziert:

Schwarzbereich: 6664 qm

Weißbereich : 9854 qm

Grünbereich : 564 qm

Wohnbereich : 511,4 qm

Im Saldo werden 15648 qm AU aufgeführt. Der „Wohnbereich“ macht 3,6% der saldierten Fläche aus. Laut Entwässerungsantrag ist dem Wohnbereich, wie unten aufgeführt, eine eigene Einleitungsstelle in den Pelkebach zugeordnet.

5.2 Einleitungsstelle E 2

In der folgenden Bewertung wird ermittelt, welche Auswirkung die Einleitung aus dem Bereich des Wohnhauses (Betriebsleiterwohnung) auf das Gewässer „Pelkebach“ hat.

Einstufung Gewässer

Das Gewässer, in das eingeleitet wird, wird gem. Tabelle A.1a als kleiner Flachlandbach (Typ G 6) mit 15 Gewässerpunkten eingestuft.

Einflüsse aus der Luft

Die Belastungen des Gewässers durch Einflüsse aus der Luft werden gem. Tabelle A.2 für alle Flächen mit 4 Punkten (Typ L 3) als hoch eingestuft. Begründet wird diese Einstufung durch die Lage in einem Industriegebiet. Der Einfluss des Betriebshofes ist jedoch aufgrund der überwiegend westlichen Winde geringer anzusetzen, als bei den weiter östlich gelegenen Dachflächen.

Verschmutzung der Oberfläche

Die Belastungen des Gewässers durch Einflüsse von der angeschlossenen Fläche werden nach Tabelle A.3

- für die Dachflächen mit Typ F 2 als gering
- für die Zufahrt mit Typ F 3 als gering,
- für die Pflasterflächen mit Typ F 2 als gering
- für die Gartenfläche mit Typ F 1 als gering

bewertet.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass bei der Einleitung in den „Pelkebach“ die ermittelte Abflussbelastung (B) mit 12,32 Punkten unter der Gewässerpunktzahl (G) von 15 Punkten liegt. Daher ist für die Einleitung keine Behandlung des Regenwassers erforderlich

Wie zu **Frage 2** bereits ausgeführt, erscheint die Berechnung (AU) für den Wohnbereich fehlerhaft. Mit den Speicherbecken und dem Pumpwerk befinden sich Infrastruktureinrichtungen des Schwarzbereiches in dieser Fläche. Der weitere Bestand als Wohnbereich nach BauNVO ist infrage gestellt – eine etwaige Folgenutzung erscheint derzeit offen. Der Anteil an der Gesamtfläche (AU) liegt bei lediglich 3,6%.

Frage 7: Entspricht die Beantragung auf unbehandelte Einleitung des Oberflächenwassers in den

Pelkebach an der Einleitungsstelle E2 noch dem der zugeordneten Fläche zugrunde gelegten

Status?

Antwort Untere Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück:

Siehe Frage 2.

gez. Dieter Sieksmeyer